

und im Kontext der päpstlichen Korrespondenz immer wieder ein *rex Ierosolimitanus*, freilich nicht der Staufer Friedrich II., sondern sein Vorgänger und Schwiegervater, später auch Großvater Konrads II., Johann von Brienne²⁰. Nicht wegen irgendwelcher unerfüllter Ansprüche des Papsttums auf das Königreich Jerusalem oder aus Differenzen über dessen Stellung wurde Friedrich II. der Titel eines Königs von Jerusalem verweigert, sondern weil er vergeben war.

Und damit erklärt sich auch der Wandel im Sommer 1231. Als König von Jerusalem erscheint in päpstlichen Schreiben Johann zum letzten Mal am 8./9. Mai 1231²¹, Friedrich zum ersten Mal am 12. August. Der Titel wurde dem bisherigen Träger nicht abgesprochen, Johann war auch nicht gestorben, sondern lebte noch bis 1237 und wurde weiterhin in päpstlichen Schreiben genannt. Nur brauchte er den Titel eines *rex Hierosolymitanus* nicht mehr. Nach dem Tode des dritten lateinischen Kaisers von Konstantinopel Robert von Courtenay Anfang 1228 war Johann unter Mitwirkung des Papstes im April 1229 im Vertrag von Perugia durch eine Eheverabredung seiner Tochter Maria mit Roberts kleinem Bruder und Thronerben Balduin II. zum künftigen Herrscher des lateinischen Kaiserreiches als dessen Vormund bestimmt worden. Er erhielt ausdrücklich zugesichert, Kaisertitel und Kaisermacht auch über die mit zwanzig Jahren festgesetzte Volljährigkeit seines Mündels hinaus bis zu seinem Tode behalten zu dürfen²². Noch im letzten Augenblick, nachdem der Vertragstext bereits festgelegt und von beiden Seiten genehmigt war, ließ er eine *adiectio immo potius declaratio* hinzufügen, daß er, selbst wenn zu seinen Lebzeiten Balduin oder Maria oder beide vor oder nach der Eheschließung sterben oder die Ehe aus einem anderen Grund nicht zustande kommen sollte, dennoch *toto tempore vite sue habebit et tenebit Imperium*, wie auch unter solchen Bedingungen alles, was über die Ausstattung seiner Gattin und seiner anderen Kinder festgelegt worden war, Bestand haben sollte²³. Man hatte aus dem Konflikt zwischen Friedrich II. und Johann von Brienne, der angeblich schon beim Hochzeitsmahl ausgetrochen war²⁴, gelernt und wollte vermeiden, daß Johann nochmals ein König bzw. nun ein Kaiser ohne Reich werden könnte.

Wie der Staufer aber nicht schon seit dem Ehevertrag von 1223 den Königstitel seines *dotale regnum* führte²⁵, selbst nicht nach der durch Prokura in

20) Zu Johann vgl. BÖHM, Johann (wie Anm. 3); James Michael BUCKLEY, The problematical octogenarianism of John of Brienne, *Speculum* 32 (1957) S. 315–322; Silvia SCHEIN, Johann V. v. Brienne, in: *Lex.MA* 5 (1991) Sp. 498 f.

21) POTTHAST 8738/8739.

22) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante 2, hg. von G. L. F. TAFEL/G. M. THOMAS (*Fontes rerum Austriacarum*, 2. Abt., 13, 1856) S. 265 Nr. 273, vgl. BÖHM, Johann (wie Anm. 3) S. 89–94; Robert Lee WOLFF, The Latin Empire of Constantinople, in: *History of the Crusades* (wie Anm. 5) S. 187–233, hier S. 216 f.

23) TAFEL/THOMAS S. 270: *hoc adiecto, imo apertius declarato ..., quod si Balduinum vel filiam nostram sive utrumque, antequam matrimonium contrahetur inter ipsos vel post mori contingat vel alio modo matrimonium (so zu korrigieren statt matrimonio) impediri, nobis viventibus nos toto tempore vite nostre habebimus et tenebimus imperium.*

24) Estoire d'Eracles, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 2 (1859) S. 358.

25) Dieser Ausdruck in R. RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitan: 1097–1291* (1893), Nr. 974; BF 1590, ed. HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia* (wie Anm. 1) 2, S. 531; *Tabulae ordinis Theutonici*, ed. Ernst STREHLKE (1869) S. 47 Nr. 58, vgl. auch HIE- STAND, Friedrich (wie Anm. 5).